

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

des Heimat- und Schützenbundes Osterath 1955 e. V.

§ 1 Geltungsbereich des Heimat- und Schützenbundes Osterath

- 1.1 Die Geschäftsordnung dient der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen aller Organe und sonstigen Gremien des Heimat- und Schützenbundes Osterath 1955 e. V.
- 1.2 Die Vorschriften der Geschäftsordnung sind verbindlich, sofern sie nicht im Widerspruch zu der Satzung und den übrigen Ordnungen des Heimat- und Schützenbundes Osterath 1955 e.V. stehen

§ 2 Öffentlichkeit

- 2.1 *Die Mitgliederversammlungen sind laut § 12 der Satzung durchzuführen.*
- 2.2 Die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Ehrenrates sind nicht öffentlich.
- 2.3 Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Teilnehmer ausgeschlossen werden, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung dieser Versammlung gefährdet ist.
Über einen etwaigen Ausschluß entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

§ 3 Einberufung

- 3.1 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
- 3.2 Die Einberufung aller übrigen Versammlungen und Sitzungen erfolgt nach Bedarf satzungsgemäß auf Weisung des Vorstandes schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung.
- 3.3 Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes sollen die Mitglieder des Ehrenrates sowie des amtierenden Königs und seine Minister eingeladen werden.

§ 4 Beschlußfähigkeit

Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, abstimmungsberechtigten Teilnehmer beschlußfähig.

§ 5 Versammlungsleiter

- 5.1 Die Versammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung stellvertretend vom 2. Vorsitzenden, ersatzweise vom 1. Geschäftsführer, geleitet.
- 5.2 Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
- 5.3 Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- 5.4 Zur Diskussion über die Berichte, zur Entlastung des Vorstandes und bis zu der Wahl des 1. Vorsitzenden wird die Mitgliederversammlung durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählten Versammlungsleiter geführt.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

- 6.1 Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Niemand darf das Wort ergreifen, ohne es vom Versammlungsleiter erteilt bekommen zu haben.
- 6.2 Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall und zu jeder Zeit das Wort ergreifen.
- 6.2) Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Ordnung zu rufen, ihn ggf. zu ermahnen oder ihm das Wort zu entziehen.

§ 7 Anträge

- 7.1 Alle Mitglieder des Heimat- und Schützenbundes Osterath 1955 e. V. sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- 7.2 Alle Anträge müssen dem 1. Vorsitzenden mindestens 7 Tage vor der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mit Begründung vorgelegt werden.
- 7.3 Der Antragsteller kann jederzeit seinen Antrag bis zur Abstimmung zurückziehen.
- 7.3.1 Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, daß mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder den Antrag auf Worterteilung unterstützen.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

- 8.1 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur behandelt werden, wenn ihnen die Dringlichkeit zuerkannt wurde.
- 8.2 Über die Dringlichkeit ist abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner dazu Stellung genommen haben.
- 8.3 Über die Dringlichkeit entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 8.3.1 Angenommene Dringlichkeitsanträge sind in der Tagesordnung an entsprechender Stelle zu behandeln.
- 8.5 Dringlichkeitsanträge zur Satzungsänderung sind nicht zulässig.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- 9.1 Bei Anträgen zur Geschäftsordnung muß das Wort sofort außerhalb der Rednerliste erteilt werden.
- 9.2 Über Anträge auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und evtl. ein Gegenredner gesprochen haben. Für die Zustimmung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 9.3 Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit nicht stellen.

§ 10 Abstimmungen

- 10.1 Stimmberechtigt sind alle namentlich gemeldeten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können mit ausdrücklicher, vorheriger Zustimmung des gesetzlichen Vertreters an Abstimmungen teilnehmen.
- 10.2 Die Abstimmungen der Anträge erfolgen in der Reihenfolge der Antragsstellung.
- 10.3 Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Stimmenmehrheit, welches der weitestgehende Antrag ist.
- 10.4 Abänderungsanträge zu einem Antrag kommen sofort zur Abstimmung.
- 10.5 Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergibt; es sei denn, durch die Satzung wäre eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben.
- 10.6 Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und angenommen wurde.
- 10.7 Der Versammlungsleiter stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt. Er kann durch Stimmzähler, die von der Versammlung benannt werden, in seiner Arbeit unterstützt werden.

10.8 Zweifelt ein stimmberechtigter Teilnehmer das bekanntgegebene Ergebnis an, so befindet hierüber die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Erkennt die Versammlung die Anzweiflung als berechtigt an, so wird die Abstimmung wiederholt. Der Versammlungsleiter kann in diesem Fall die Abstimmung mittels Stimmzettel anordnen.

10.9 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
Stimmenthaltungen werden gewertet und nicht gezählt.

10.10 Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

§ 11 Wahlen

11.1 Wählbar sind alle Mitglieder des Heimat- und Schützenbundes Osterath 1955 e. V., die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Von nicht anwesenden Mitgliedern muß der Versammlung eine schriftliche Erklärung vorliegen, daß sie eine etwaige Wahl annehmen.

11.2. Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann die Wahl durch Zuruf erfolgen, falls die Versammlung ausnahmslos einverstanden ist. Bei mehreren Vorschlägen ist auf Antrag geheim zu wählen und es ist der Kandidat gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit, siehe Absatz 10.9 der Geschäftsordnung.

11.3 Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

11.4. „Vorstand, Beisitzer, Stab und Schießmeister werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.“ Alle 2 Jahre finden Wahlen statt. Zunächst wird der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer, der 1. Schatzmeister, der Regimentskommandeur, der Regimentsspieß, der 1. Schießmeister sowie die Hälfte der Adjutanten und der Beisitzer gewählt.

Nach Ablauf von 2 Jahren erfolgt die Wahl des 2. Vorsitzenden, des 2. Geschäftsführers, des 2. Schatzmeisters, des Platzmajors sowie der übrigen Hälfte der Adjutanten und der Beisitzer.

2. Schießmeister

§ 12 Versammlungsprotokolle

12.1 Grundsätzlich ist bei allen Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll zu führen.

12.2 Die Protokolle haben Datum, Versammlungsort, Uhrzeit über den Beginn und das Ende der Versammlung, Gegenstand der Beschlußfassung, Beschlüsse im Wortlaut und Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

12.3 Alle Protokolle sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

12.3 Die Protokolle über die Mitgliederversammlungen sind jeweils auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Über deren Genehmigung ist abzustimmen. Die Protokolle der übrigen Sitzungen sind bei der nächsten Sitzung dieser Gremien zu verlesen und zu genehmigen.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung des Heimat- und Schützenbundes Osterath 1955 e. V. tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 16. 4. 99 in Kraft.

Stand: 14.05.1999